



Karl-Heinz Keldungs  
Joachim Ganschow  
Norbert Arbeiter

# Leitfaden für Bausachverständige

Rechtsgrundlagen –  
Gutachten – Haftung

*4. Auflage*

**EBOOK INSIDE**



Springer Vieweg

---

# Leitfaden für Bausachverständige

---

Karl-Heinz Keldungs  
Joachim Ganschow • Norbert Arbeiter

# Leitfaden für Bausachverständige

Rechtsgrundlagen –  
Gutachten – Haftung

4., überarbeitete Auflage



**Springer** Vieweg

Karl-Heinz Keldungs  
Düsseldorf, Deutschland

Norbert Arbeiter  
Düsseldorf, Deutschland

Joachim Ganschow  
Ingenieur- und Sachverständigenbüro  
Marl, Deutschland

ISBN 978-3-658-20268-2      ISBN 978-3-658-20269-9 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-20269-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Vieweg

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2003, 2007, 2011, 2018  
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Lektorat: Karina Danulat

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Vieweg ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

---

# Vorwort

Die Bedeutung des Sachverständigenbeweises für den Bauprozess ist unverändert hoch. Viele Bauprozesse lassen sich ohne Sachverständigengutachten nicht entscheiden. Aber auch in außergerichtlichen Streitigkeiten ist die Einholung von Sachverständigengutachten unverändert wichtig. Durch das am 01.01.2018 in Kraft getretene Bauvertragsgesetz werden weitere Aufgaben auf die Sachverständigen zukommen. Bei der Frage der Vergütung nach Änderungsvereinbarungen oder -anordnungen werden Sachverständige benötigt werden, um im Rahmen des § 650 c BGB die Frage nach den tatsächlich erforderlichen Kosten und der Angemessenheit von Zuschlägen für Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn zu beantworten. Auch bei der Zustandsfeststellung nach § 650 g BGB wird es zum Einsatz von Sachverständigen kommen. Die in dem vorliegenden Buch dargelegten Probleme und die aufgezeigten Lösungen sind deshalb weiterhin aktuell.

In der nunmehr vorliegenden 4. Auflage sind die Ausführungen zu den Problemen bei der Bauteilöffnung teilweise neu überarbeitet worden, weil es auch nach dem Erscheinen der 3. Auflage, in der das Problem der Bauteilöffnungen völlig neu bearbeitet worden ist, Entscheidungen und Aufsätze zur Befugnis des Richters, den Sachverständigen anzuweisen, eine Bauteilöffnung vorzunehmen, gegeben hat. Herausgenommen wurde das Kapitel „Die Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes“, weil es inzwischen keine Prozesse mehr geben wird, in denen

das Recht vor dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes Anwendung findet. Neu eingearbeitet wurden die sich aus der Einführung des § 8 a in das JVEG ergebenden Probleme. Überarbeitet wurden auch die Ausführungen zur Vergütung des Sachverständigen.

Düsseldorf, Oktober 2017

Karl-Heinz Keldungs

Norbert Arbeiter

Joachim Ganschow

---

## Vorwort zur 1. Auflage

In unserer schnelllebigen, hoch technisierten Zeit ist das Spezialwissen der unterschiedlichsten Berufsgruppen so differenziert geworden, dass der „normale“ Bürger kaum oder nicht mehr in der Lage ist, richtige Entscheidungen zu treffen, die außerhalb seiner eigenen beruflichen Ausbildung oder seines allgemeinen täglichen Wirkungsbereiches liegen.

Dies gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für Geschäftsleute, juristische Personen, Firmen, Versicherungen, Gerichte und/oder Institutionen und Einrichtungen, die für unterschiedlichste Entscheidungen entsprechende Informationen benötigen. Aber auch Parlamente des Bundes oder der Länder befragen zur Meinungs- oder Entscheidungsbildung Sachverständige oder lassen sich von Sachverständigenkommissionen beraten.

Die Fragen, die von Sachverständigen zu beantworten sind, sind so zahlreich, dass diese nicht im Einzelnen aufgeführt werden können.

Der Leitfaden ist ein Werk für die Baubereiche bzw. die Aufgaben der Sachverständigen für das Bauwesen.

Durch die Kombination zwischen einem lange Jahre im Baubereich tätigen Sachverständigen und einem erfahrenen Richter aus einem Bausenat soll vor allem die Arbeit aus der Sicht des Leistenden (Sachverständiger) und des Leistungsempfängers (Richter) beleuchtet werden. Das Schwergewicht der Ausführungen wird vor allem auf die gerichtliche Tätigkeit gelegt, ohne die anderen den Sachverständigen betreffenden Bereiche zu vernachlässigen. Die Sachverständigen, die in diesem Buch enthaltenen Grundsätze und Ratschläge beherzigen, sollten sicher

ihre Tätigkeit als Sachverständige bewältigen können. Sinn eines Leitfadens ist es nicht, in breiter Darstellung alle Probleme umfassend zu behandeln, sondern dem Nutzer eine schnelle Hilfe bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu geben. Deshalb wurde der Umfang des Buches bewusst übersichtlich gehalten.

Düsseldorf, März 2003

Karl-Heinz Keldungs

Norbert Arbeiter

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Die öffentliche Bestellung und Vereidigung</b> . . . . .	1
1.	Sachverständigen-Bezeichnungen. . . . .	1
a)	Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. . . . .	2
b)	Die staatlich anerkannten Sachverständigen. . . . .	2
c)	Die amtlich anerkannten Sachverständigen . . . . .	3
d)	Akkreditierte und zertifizierte Sachverständige . . . . .	3
e)	Die selbst ernannten Sachverständigen. . . . .	4
2.	Voraussetzungen zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen . . . . .	4
a)	Vorbildung des Sachverständigen . . . . .	5
b)	Technische Kenntnisse des Sachverständigen . . . . .	5
c)	Juristische Grundkenntnisse . . . . .	6
3.	Das Prüfungsverfahren . . . . .	6
b)	Bestellungsgrundlage . . . . .	9
4.	Grundpflichten . . . . .	9
a)	Pflichtenkatalog nach § 407 a ZPO. . . . .	9
b)	Pflichtenkatalog nach der Sachverständigenordnung . . . . .	9
aa)	Pflicht zur unparteiischen Aufgabenerfüllung. . . . .	9
bb)	Pflicht zur gewissenhaften Gutachtenerstattung . . . . .	10
cc)	Pflicht zur Unabhängigkeit . . . . .	10
dd)	Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung . . . . .	10
ee)	Schweigepflicht . . . . .	11
ff)	Pflicht zur Erstattung von Gutachten. . . . .	11
gg)	Fortbildungspflicht. . . . .	12

hh)	Der gerichtlich beauftragte Sachverständige im Spannungsfeld zwischen den Parteien . . . . .	12
5.	Kosten der öffentlichen Bestellung und Verteidigung . . . . .	12
6.	Verteidigungsformeln . . . . .	13
7.	Werbung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen . . . . .	14
<b>II.</b>	<b>Die Gutachtenformen . . . . .</b>	<b>15</b>
1.	Der Gerichtsauftrag . . . . .	15
2.	Der Privatauftrag . . . . .	16
3.	Die Gutachtenarten . . . . .	17
a)	Das Gerichtsgutachten . . . . .	17
b)	Das Gutachten im selbstständigen Beweisverfahren . . . . .	17
c)	Das Obergutachten . . . . .	17
d)	Das Schiedsgutachten . . . . .	17
e)	Das Gutachten im Schiedsgerichtsverfahren . . . . .	21
f)	Das Versicherungsgutachten . . . . .	21
g)	Das Wertgutachten . . . . .	22
h)	Teilgutachten . . . . .	22
i)	Das Ergänzungsgutachten . . . . .	22
j)	Beweissicherungen für private oder öffentliche Auftraggeber . . . . .	23
4.	Das schriftliche Gutachten . . . . .	24
a)	Angaben zum Deckblatt (Kurzform mit den notwendigen Angaben) oder zur Einleitung des Gutachtens . . . . .	25
b)	Das schriftliche Gutachten sollte mit folgendem Aufbau gegliedert sein . . . . .	25
aa)	Inhaltsverzeichnis . . . . .	25
bb)	Vorgeschichte . . . . .	26
cc)	Wiedergabe der Beweisfragen . . . . .	26
dd)	Vorgehensweise . . . . .	26
ee)	Ortstermin (e) . . . . .	26
ff)	Unterlagen (die zur Erstellung des Gutachtens vorliegen) . . . . .	26
gg)	Lagebeschreibung . . . . .	27
hh)	Beantwortung der Fragen des Beweisbeschlusses . . . . .	27
ii)	Zusammenfassung . . . . .	28
jj)	Fotos . . . . .	28
kk)	Anlagen . . . . .	28
ll)	Sonstiges . . . . .	29

5.	Das Gerichtsgutachten .....	29
6.	Das Privatgutachten .....	31
	a) Das schriftliche Gutachten .....	31
	b) Der Gutachtenauftrag .....	32
	c) Die Beratung .....	33
	d) Die private Beweissicherung .....	34
7.	Das Versicherungsgutachten .....	36
	a) Allgemeines .....	36
	b) Ausschlüsse bei Haftpflichtschäden .....	38
	aa) Erfüllungsansprüche .....	38
	bb) Erweiterte gesetzliche Ansprüche .....	38
	cc) Vertragsstrafen .....	38
	dd) Überschreitung der Bauzeit sowie von Fristen und Terminen .....	38
	ee) Überschreitung ermittelter Kosten .....	38
	ff) Auslandsschäden .....	39
	gg) Auftragserteilung in eigenem Namen .....	39
	hh) Versicherungsnehmer, die im selben Vertrag mit versichert sind .....	39
	c) Die Ladung .....	39
	d) Das Gutachten .....	39
	e) Brandschäden .....	40
	f) Die Bauleistungsversicherung (auch Bauwesenversicherung genannt) .....	41
	g) Allgemeiner Hinweis .....	42
<b>III.</b>	<b>Die gerichtliche Tätigkeit .....</b>	<b>45</b>
1.	Einleitung .....	45
2.	Die Auswahl des Sachverständigen .....	46
3.	Persönliche Gutachtenerstattung .....	49
4.	Pflicht zur Gutachtenerstattung .....	50
5.	Gutachtenverweigerung .....	50
6.	Die Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen .....	51
	a) Die Leitung des Sachverständigen durch das Gericht .....	51
	b) Unverständlicher Beweisbeschluss .....	52
	c) Missverhältnis zwischen dem Wert des Streitgegenstandes und den Kosten durch sachverständige Aufklärung .....	53
	d) Folgen eines unterlassenen Hinweises auf die den eingezahlten Vorschuss übersteigende Rechnung des Sachverständigen ...	53
	e) Prüfung des geltend gemachten Anspruchs .....	54

---

7.	Der Einweisungstermin. . . . .	54
8.	Die Vorbereitung des Gutachtens . . . . .	55
	a) Anforderung von Unterlagen, die nicht Gegenstand der Gerichtsakte sind. . . . .	55
	b) Urkunden im Besitz eines Dritten. . . . .	57
9.	Die Ortsbesichtigung. . . . .	57
	a) Forderung zur Teilnahme des Richters an der Ortsbesichtigung . . . . .	58
	b) Die Vorbereitung der Ortsbesichtigung. . . . .	59
	c) Inhalt des Einladungsschreibens. . . . .	60
	d) Keine Kontaktaufnahme mit den Parteien vor der Ortsbesichtigung . . . . .	61
	e) Keine Ortsbesichtigung ohne die Parteien . . . . .	61
	f) Bauteilöffnungen. . . . .	61
	aa) Bauteilöffnungen am Eigentum des Berechtigten. . . . .	63
	bb) Bauteilöffnungen am Eigentum des Gegners . . . . .	63
	cc) Bauteilöffnungen am Eigentum Dritter . . . . .	64
	dd) Bauteilöffnung durch den Sachverständigen selbst oder einem von ihm beauftragten Handwerker . . . . .	64
	ee) Die Haftung des Sachverständigen im Zusammenhang mit Bauteilöffnungen. . . . .	66
	ff) Die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit Bauteilöffnungen . . . . .	67
	gg) Die Verpflichtung zum nachträglichen Verschließen. . . . .	67
	hh) Die Bauteilöffnung im selbstständigen Beweisverfahren . . . . .	68
	ii) Folgen der Weigerung eines Sachverständigen, einer Weisung des Gerichts Folge zu leisten . . . . .	69
	jj) Die Kosten der Bauteilöffnung . . . . .	69
	g) Betreten des Grundstücks eines Dritten . . . . .	69
	h) Laboruntersuchungen/Messungen . . . . .	70
	i) Durchführung der Ortsbesichtigung . . . . .	70
	aa) Zeitpunkt des Beginns . . . . .	71
	bb) Hausrecht. . . . .	71
	cc) Abarbeiten des Beweisbeschlusses . . . . .	72
	dd) Vorläufige Erklärungen oder Einschätzungen . . . . .	72
	ee) Erklärungen der Parteien während der Ortsbesichtigung . . . . .	72

---

ff)	Verweigerung erforderlicher Mitarbeit durch den Hausrechtsinhaber . . . . .	73
gg)	Verlassen der Örtlichkeit vor Beendigung der Ortsbesichtigung durch eine Partei . . . . .	73
hh)	Vergleichsgespräche . . . . .	74
ii)	Feststellung neuer Mängel . . . . .	75
jj)	Beendigung der Ortsbesichtigung . . . . .	77
10.	Das schriftliche Gutachten . . . . .	77
11.	Die ergänzende schriftliche Stellungnahme . . . . .	79
12.	Die mündliche Anhörung des Sachverständigen . . . . .	81
a)	Die Vorbereitung der mündlichen Anhörung . . . . .	83
b)	Der Anhörungstermin . . . . .	84
13.	Sachverständigenbeeidigung . . . . .	87
14.	Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit . . . . .	87
15.	Beweis durch Augenschein unter Hinzuziehung eines Sachverständigen . . . . .	89
16.	Der Sachverständige im Schiedsgerichtsverfahren . . . . .	90
17.	Sachverständiger Zeuge . . . . .	91
18.	Sonstige Pflichten . . . . .	92
19.	Entziehung des Sachverständigenauftrags . . . . .	94
20.	Folgen einer Schlechtleistung für die Vergütung des Sachverständigen . . . . .	94
21.	Verschwiegenheitspflicht . . . . .	95
22.	Aufbewahrungspflicht . . . . .	95
<b>IV.</b>	<b>Das selbstständige Beweisverfahren . . . . .</b>	<b>97</b>
1.	Voraussetzungen . . . . .	97
2.	Zuständigkeit . . . . .	98
3.	Inhalt des Antrages . . . . .	98
4.	Auswahl des Sachverständigen . . . . .	98
5.	Inhalt des Beweisbeschlusses . . . . .	99
6.	Ortsbesichtigung . . . . .	99
7.	Auswirkung des selbstständigen Beweisverfahrens auf den Lauf der Verjährung . . . . .	100
8.	Rechte des Antragsgegners . . . . .	101
9.	Das schriftliche Gutachten . . . . .	101
10.	Ende des selbstständigen Beweisverfahrens . . . . .	102
11.	Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit . . . . .	103

<b>V. Der Sachverständige bei der Abnahme</b> .....	105
1. Der Abnahmebegriff .....	105
2. Funktion des Sachverständigen als Helfer des Bauherrn .....	105
3. Funktion des Sachverständigen als Helfer beider Parteien .....	106
4. Das Schiedsgutachten .....	106
<b>VI. Die Sachverständigen-Vergütung (Entschädigung)</b> .....	109
<b>VII. Die Haftung des Sachverständigen</b> .....	135
1. Rechtliche Einordnung des Sachverständigenvertrages .....	135
2. Ansprüche Dritter .....	137
3. Die Haftung des Gerichtsgutachters .....	137
<b>VIII. Anhang</b> .....	141
I. Begriffsbestimmung .....	141
A. Technische Spezifikationen (Anhang zu Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB)) .....	141
1. „Technische Spezifikationen“ .....	141
2. „Norm“ .....	142
3. „Europäische Norm“ .....	142
4. „Europäische technische Zulassung“ .....	143
5. „Gemeinsame technische Spezifikation“ .....	143
6. „Wesentliche Anforderungen“ .....	143
7. Festlegung der technischen Spezifikationen .....	143
B. Weitere Begriffsbestimmungen .....	144
1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik .....	144
2. Abzug „neu für alt“ .....	145
3. DIN-Normen .....	145
4. Berechnung des Minderwerts .....	146
5. Merkantiler Minderwert .....	151
6. „Sowiesokosten“ .....	152
II. Bau- und Schadstoffe .....	152
1. Schadstoffe .....	152
III. Pilze .....	156
2.1 Holz zerstörende Pilze .....	157
2.2 Schimmelpilze .....	160
Literatur .....	165
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	169

---

# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABN	Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber
Abs.	Absatz
ABU	Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen
a. F.	alter Fassung
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BauRB	Baurechtsberater (Zeitschrift)
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektronische Normung
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)

---

DIN	Deutsches Institut für Normung e.V. (Deutsche Industrie-Norm)
DVGW	Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasser-Faches
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EN	Europäische Norm
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
geänd.	geändert
GewO	Gewerbeordnung
GefStoffVO	Gefahrstoffverordnung
ggfls.	gegebenenfalls
HD	Harmonisierungsdokument
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IBR	Immobilie & Baurecht (Zeitschrift)
Ifs	Institut für Sachverständigenwesen e.V.
inkl.	inklusive
iVm.	in Verbindung mit
JurBüro	Juristisches Büro (Zeitschrift)
JMBL	Justizministerialblatt (Zeitschrift)
KMF	Künstliche Mineralfasern
KostRspr.	Kostenrechtsprechung (Entscheidungssammlung)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Nds. Rpfl.	Niedersächsischer Rechtspfleger (Zeitschrift)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Oberlandesgerichts-Report (Zeitschrift)
PCP	Phenylcyclohexylpiperidin
Rpfler	Der Rechtspfleger (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
Rz.	Randziffer
SGO Bau	Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen
SO Bau	Schiedsordnung für das Bauwesen
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch

---

StPO	Strafprozessordnung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe z. B. TRSG 519 = Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (früher Verdingungsordnung für Bauleistungen) Teil B
z. B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
Ziff.	Ziffer



---

# I. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung

---

## 1. Sachverständigen-Bezeichnungen

Es gibt sehr unterschiedliche Bezeichnungen für Sachverständige, insbesondere auch deshalb, weil die Bezeichnung „Sachverständiger“ in keiner Form geschützt ist. Jeder kann sich als Sachverständiger bezeichnen, wenn er über einen überdurchschnittlichen Sachverstand verfügt.

Die Einschätzung hierzu ist bei Sachverständigen, die nicht öffentlich bestellt, amtlich anerkannt oder akkreditiert bzw. zertifiziert sind, sehr unterschiedlich. Dies ist auch erkennbar an relativ fantasievollen Bezeichnungen der Selbsternennung, wie z. B. „Spezial-Sachverständiger“, „diplomierter Bausachverständiger“, „Sachverständiger für alle Baufragen“ usw. Eingebürgert haben sich Bezeichnungen wie „anerkannter“ Sachverständiger, „öffentlich bestellter“ Sachverständiger, „vereidigter“ Sachverständiger, „TÜV- Sachverständiger“ u. a.

Nach wie vor kann man die einzelnen Gruppierungen der Sachverständigen wie folgt unterteilen:

- die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
- die amtlich oder die staatlich anerkannten Sachverständigen
- die akkreditierten und zertifizierten Sachverständigen
- die selbst ernannten Sachverständigen.

Unterschieden wird hierbei wie folgt:

### **a) Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**

- werden nach § 36 GewO durch die von den jeweiligen Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen öffentlich bestellt und vereidigt.
- können nach § 36a der GewO auch tätig werden, wenn sie in einem Land der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihre Qualifikation nachgewiesen haben
- werden vereidigt mit der Eides- oder Bekräftigungsformel, dass ihre Gutachten unparteiisch, unabhängig, gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich erstattet werden
- können bundesweit tätig werden
- haben ihre Sachkenntnis durch Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nachgewiesen
- sind in Gerichtsverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen
- sind nach § 407 ZPO gesetzlich verpflichtet, Gutachten für Gerichte zu erstatten
- sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und machen sich bei einer Verschwiegenheitspflichtverletzung nach § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB strafbar
- genießen nach § 132 a Abs. 1 Nr. 3 StGB für die Zeit ihrer öffentlichen Bestellung einen gesetzlich geregelten Bezeichnungsschutz
- verlieren ihre öffentliche Bestellung durch Widerruf, wenn sie straffällig werden, gegen den Pflichtenkatalog verstoßen oder die Altersgrenze von 68 bzw. 70 Jahren bzw. die turnusmäßige Befristung der Vereidigung von im Regelfall 5 Jahren ohne Verlängerung überschritten haben
- können von dem Landgericht für den zuständigen Landgerichtsbezirk vereidigt werden
- unterliegen während der Zeit ihrer öffentlichen Bestellung einem umfangreichen Pflichtenkatalog gem. §§ 407 und 407 a ZPO
- werden im Regelfall für 5 Jahre öffentlich bestellt und vereidigt und müssen zur möglichen Verlängerung jeweils rechtzeitig vor Ablauf des Zeitraums ihre Sachkunde und die Zuverlässigkeit Ihrer Tätigkeit durch Vorlage von im Zeitraum erstellten Gutachten nachweisen
- müssen regelmäßig gegenüber Ihrer Bestallungskörperschaft Nachweise über eine ausreichende Fortbildung nachweisen.

### **b) Die staatlich anerkannten Sachverständigen**

- werden durch länderweise organisierte Körperschaften wie die Architekten- und Ingenieurkammern auf Antrag anerkannt